



# **Welcher gesetzliche Rahmen fördert gesundes orts- und zeitsouveränes Arbeiten? - Arbeitszeitrechtliche Fragestellungen -**

**Friedhelm Nachreiner**

Gesellschaft für Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationspsychologische Forschung  
(GAWO) e.V., Oldenburg

# Arbeitsschutz durch Arbeitszeitregulierung

---

- Arbeitszeitrecht ist in erster Linie Arbeitsschutzrecht
  - „gesundes“ Arbeiten
  
- mit einer langen Tradition
  - weil durch die Arbeitszeit die zeitliche Dimension der
    - **Einwirkung** und darüber die
    - **Auswirkung** der Arbeitsbelastung auf die Arbeitenden gestaltet / begrenzt werden kann

# Preußisches Regulativ von 1839

## Regulativ

über

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

D. d. den 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabriksschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

# Regelungstatbestände

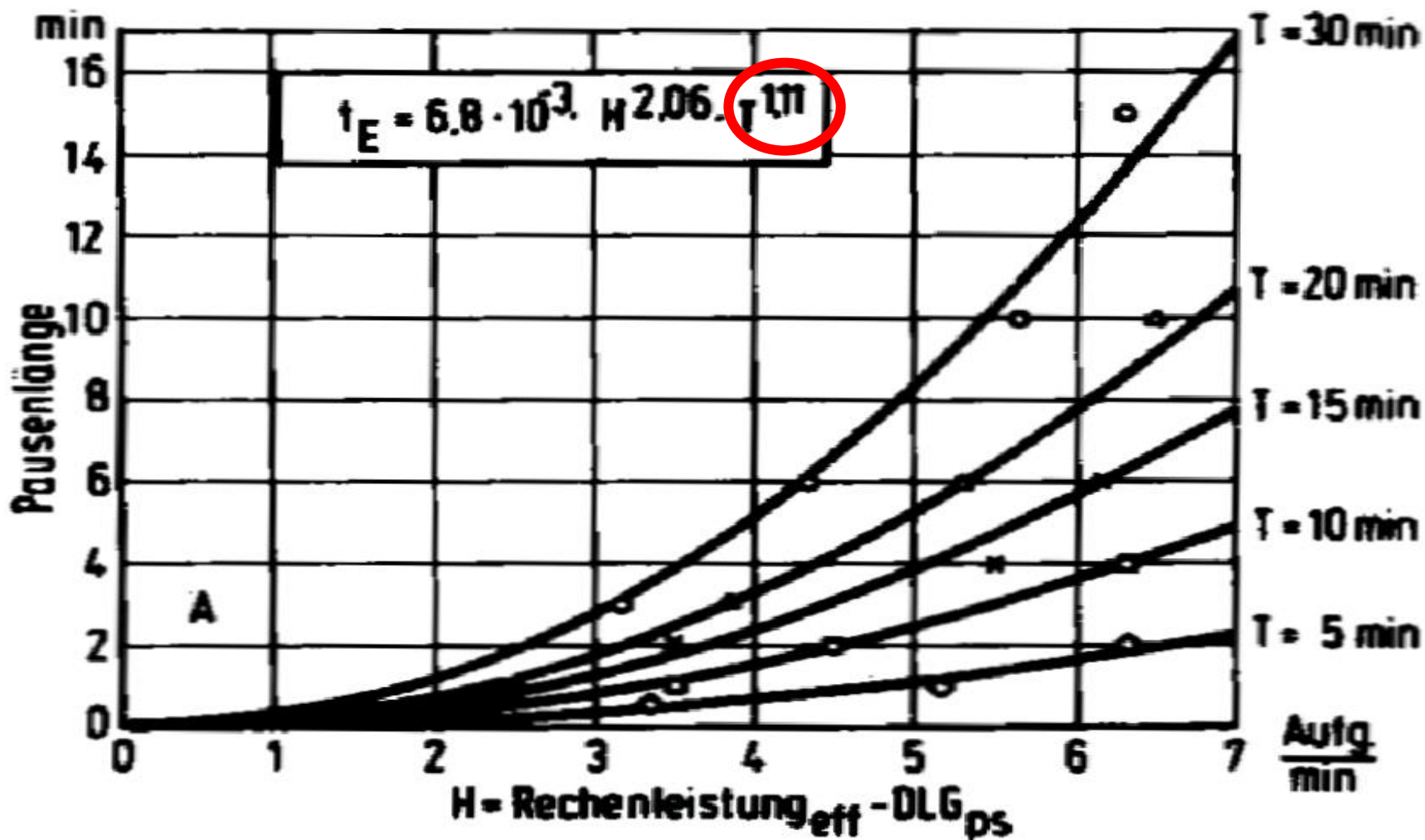
---

- Dauer der Arbeitszeit
- Lage der Arbeitszeit
- Lage und Dauer der Arbeitspausen
  
- bis heute
  - EU RL (Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit, 48 Std.)
  - ArbZG (Dauer der täglichen Arbeitszeit, 8 Std.)
  - beide Dauer und Lage der Pausen
  - beide Dauer der tägl. / wöchentlichen Ruhezeiten
  
  - beide umfangreiche Ausnahmeregelungen

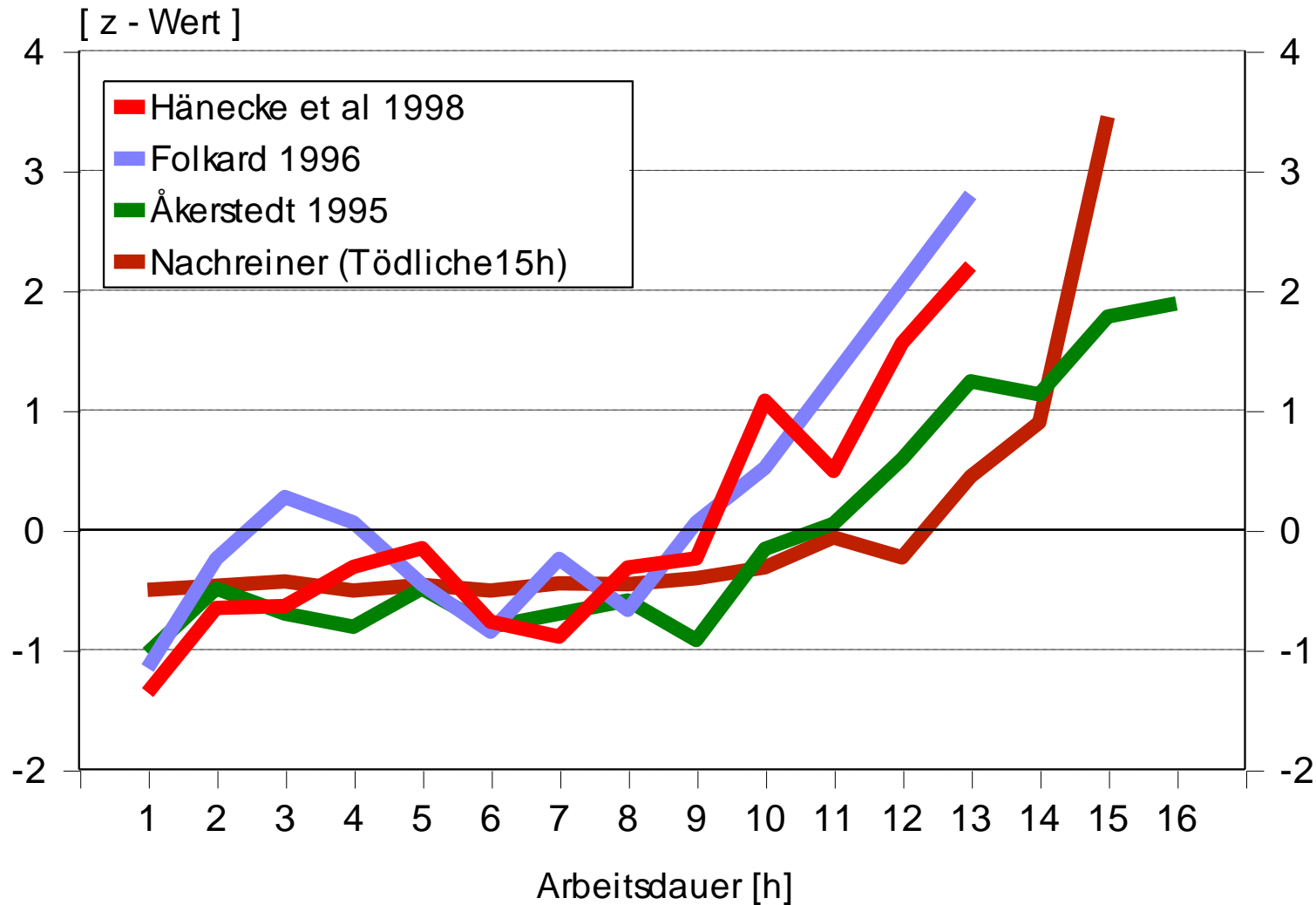
- Dauer der Arbeitszeit
  - z.B. täglich, wöchentlich, jährlich, etc.
- Lage der Arbeitszeit
  - z.B. Schichtarbeit, Sonntagsarbeit, unübliche Zeiten
- Verteilung der Arbeitszeit
  - z.B. Pausen, tägl. / wöchentl. Ruhezeiten, Massierungen
- Dynamik der Arbeits- und Ruhezeiten
  - z.B. als zeitliche Abfolge von Arbeits- und Ruhezeiten

- Flexibilität, Variabilität / Stabilität / Planbarkeit / Zuverlässigkeit / Verlässlichkeit von Arbeitszeitsystemen
  - z.B. Regelmäßigkeit, zeitliche Vorhersehbarkeit, Verbindlichkeit von Arbeitszeitfestlegungen
- Dispositionsspielräume in der Festlegung der konkreten Arbeitszeiten
  - z.B. wer legt die konkreten Arbeitszeiten fest

# Ermüdung als Funktion der Intensität und Dauer



# Tägliche Arbeitsdauer und Unfallrisiko





# Nichtlinearität von Dauer - Risiko

---

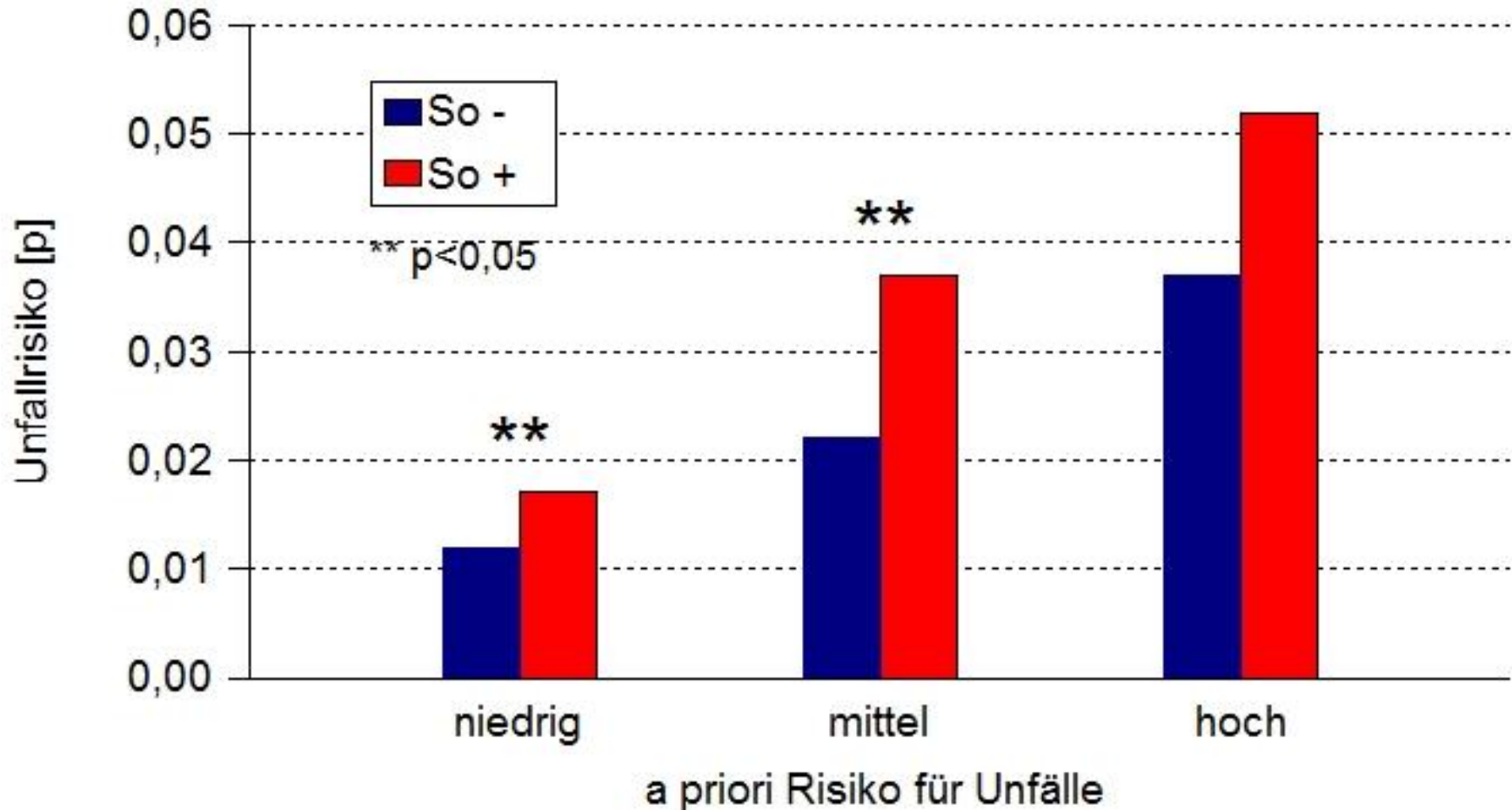
- Kurzfristige Referenzzeiträume besser als lange
  - Tag besser als Woche
    - Begrenzung nur h/Woche gefährlich erlaubt z.B. 3 x 12,25 (+0,75 Pause)  
Nachtschichten in Folge
  
- Kurzfristige Ausgleichszeiträume besser als lange
  - Erholung lässt sich nicht verschieben
  
- Grundprinzip: Massierung von Arbeitszeit (Belastungseinwirkung) verhindern

# Lageprobleme

---

- Arbeit zu unüblichen Zeiten
  - Nachtarbeit
  - Schichtarbeit
  - Abendarbeit
  - Wochenendarbeit
  - Sonntagsarbeit
  
- Grundproblem: Arbeit entgegen biologischen und sozialen Rhythmen

# Sonntagsarbeit und Unfallrisiko bei Personen ohne Schichtarbeit in Abhängigkeit vom a priori Risiko



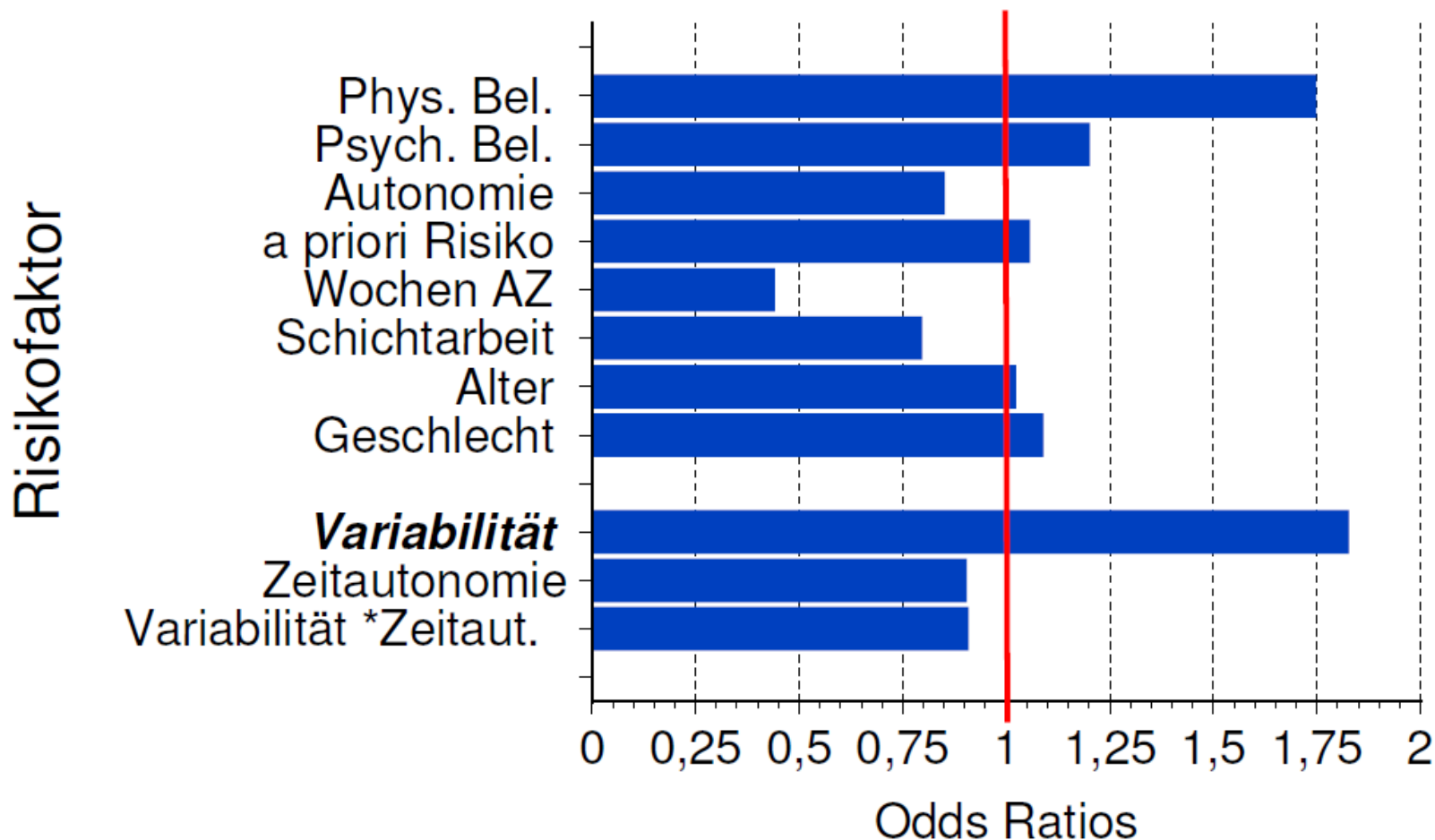
# Arbeit zu unüblichen Zeiten

---

- Begrenzung der Arbeit zu unüblichen Zeiten
  - Nacht- und Schichtarbeit siehe BAG-Urteil
  - Sonntagsarbeit siehe BVerfG – Urteil
  
  - Abendarbeit
  - Erreichbarkeit / Arbeit außerhalb vereinbarter Arbeitszeiten
  
- Grundprinzip: Arbeit entgegen biologischen und sozialen Rhythmen minimieren

# Risikosteigerung für arbeitsbedingte AU -Tage

Ergebnisse der Poisson Regression, EWCS 2010



# Flexibilität, Regelmäßigkeit, Verlässlichkeit,

- Variabilität der Arbeitszeiten sollte auch bei entgrenztem, oder orts- und zeitsouveränen Arbeiten nicht völlig entgrenzt, sondern eher in engen Grenzen gehalten werden
  - insbesondere bei arbeitgeberkontrollierter Flexibilität
  - aber auch bei arbeitnehmerkontrollierter Flexibilität

# Neue Regelungstatbestände

---

Arbeitszeitrechtliche Regelungen im Hinblick auf „gesundes“ Arbeiten wären wünschenswert zur

- Dauer
  - kurze Bezugs- und Ausgleichszeiträume
  - Vermeidung von Massierungen der Arbeitszeit
- Lage
  - Unübliche Arbeitszeiten
    - Schichtarbeit
    - Abend- und Wochenendarbeit
    - Arbeiten außerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten
- Ruhezeiten
  - ununterbrochene Ruhezeiten
  - unterbrochene Ruhezeiten (?)
  - Abfolge von Arbeits- und Ruhezeiten

# Neue Regelungstatbestände

---

- Belastungsbezogene, möglichst präventive oder zumindest zeitlich unmittelbare, zeitliche Kompensation
  - wo die Vorgaben aus zwingenden Gründen nicht greifen können
  - Restitution / Erholung lässt sich nicht verschieben
    - Zeitkonten sind daher keine Lösung



# Zeitliche Kompensation für Beeintr.-Freiheit

Zeitlicher Kompensationsbedarf  
 = Risikozuschlag – Dauer-Effekt

Parameter	OR	% Zuschlag	Zeitlicher Abschlag [h]	Verbleib bei Vollzeit (37,5h) [h]	Verbleib bei Teilzeit (19 h) [h]
Arbeitsdauer	1,02	2			
Abendarbeit	1,14	14	<b>-7,0</b>	<b>30,5</b>	<b>12</b>
Samstagsarbeit	1,04	4	<b>-2,0</b>	<b>35,5</b>	<b>17</b>
Sonntagsarbeit	1,17	17	<b>-8,5</b>	<b>29,0</b>	<b>11,5</b>
Kombination aller Effekte			<b>-17,5</b>	<b>20,0</b>	<b>1,5</b>

***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !***

Kontakt für weitere Informationen:

[friedhelm.nachreiner@gawo-ev.de](mailto:friedhelm.nachreiner@gawo-ev.de)

[www.gawo-ev.de](http://www.gawo-ev.de)